

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Deutsch-Integrationskurse vom 08.09.2010

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Kursanmeldungen zu den Deutsch-Integrationskursen des Vereins Lernmobil.
2. Der Verein Lernmobil führt im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und nach den Bestimmungen der IntV einen Integrationskurs durch. Der Umfang der Leistungen (Ort, Zeit, Dauer, Kursart) ergibt sich aus den Kursbeschreibungen in dem Programmheft bzw. im Internet, in der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Fassung.
3. Die Anmeldung zu einem Deutsch-Integrationskurs erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten Anmeldeformulars bei der entsprechenden Bürostelle und ist verbindlich. Bei Anmeldung zu einem Kurs ist eine Anzahlung von 50,- Euro zu bezahlen. Die Restzahlung der Kursgebühr wird mit dem Kursbeginn fällig. Ausgenommen sind Teilnehmer/innen, die eine Arbeitslosenbescheinigung vorlegen.
4. Für alle Kurse gilt eine Mindestteilnahmezahl, die in der Regel beim Kurs angegeben ist. Kurse, die diese Zahl nicht erreichen, können abgesagt werden. Die bereits gezahlte Anzahlung wird zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche der Teilnehmer/innen sind ausgeschlossen.
5. Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin ist bis Anmeldeschluss bzw. 8 Tage vor Kursbeginn möglich. Bei Vorliegen zwingender Gründe (z. B. Ortswechsel, langwierige Erkrankung etc.) ist ein späterer Rücktritt möglich, wenn die Anmeldung der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt und der Grund nachgewiesen wird. In solchen Fällen kann Anzahlung, abzüglich einer Verwaltungspauschale von 5,- Euro zurückerstattet werden. Kursleiter/innen können Abmeldungen nicht annehmen.
6. Für jede Unterrichtsstunde ist eine Kostenbeteiligung von 1,- Euro vorgeschrieben. Für jedes Kursmodul mit 100 Unterrichtsstunden ist mit Kursbeginn ein Betrag von 100,00 € zu bezahlen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Teilnehmer/innen von der Pflicht, sich an den Kosten zu beteiligen, befreit werden. Das ist der Fall, wenn sie die Leistungen nach dem zweitem Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen. Für Spätaussiedler entfällt die Zahlungspflicht.
7. Wenn Teilnahmeentgelte angemahnt werden müssen, ist für die 2. Mahnung ein Betrag von 2,50 Euro und für die 3. Mahnung ein Betrag von 5,- Euro zu entrichten.
8. Angemeldete Kursteilnehmer sind zur regelmäßigen Kursteilnahme verpflichtet. Für jeden Kursabschnitt wird eine Anwesenheitsliste geführt. Aus einem wichtigem Grund, der bei Beginn des Kursabschnittes nicht vorhersehbar war, wie z. B. durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit, Geburt eines Kindes, erforderliche Kinderbetreuung oder Pflege eines Angehörigen, können die Kursteilnehmer bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises entschuldigt werden.
9. Über die regelmäßige Teilnahme an einem Integrationskurs / einem Kursabschnitt eines Integrationskurses stellt das Lernmobil auf Wunsch eine Standard-Teilnahmebescheinigung aus.
10. Der Integrationskurs kann nur zum Ende des jeweiligen Kursabschnittes bei Benachrichtigung des Büros mindestens zwei Wochen im Voraus abgebrochen werden, bei späterer Benachrichtigung des Büros mit einer Bearbeitungsgebühr 25,- Euro. Unterbrechung eines Kurses innerhalb eines Kursabschnittes ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe (z. B. Ortswechsel, langwierige Erkrankung etc.) möglich. Teilnahmeberechtigte, die einen Kurs innerhalb eines Kursabschnittes abbrechen oder an Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, bleiben zur Leistung des Kostenbeitrags für den gesamten Kursabschnitt verpflichtet.
11. Die Teilnehmer/innen erklären sich insoweit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, als dies für interne Verwaltungszwecke erforderlich ist.  
  
Weiterhin wird die pädagogische Arbeit in der Einrichtung zur Information der Teilnehmer/innen und der Öffentlichkeit auf verschiedene Art und Weise dokumentiert:  
  
Durch Fotos, durch Filmaufnahmen, durch die Internetseiten der Einrichtung oder der Stadt Viernheim, bei besonderen Anlässen durch Veröffentlichungen in der Presse.
12. Der Verein Lernmobil übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände aller Art.
13. Gerichtsstand ist Lampertheim.